

Beschlussvorlage

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport
am 16.04.2026
TOP öffentlich

Schulen, Sport, Kultur
Referat 33

Aktenzeichen:

19.03.2026

Öffnung von Spiel- und Sportflächen der Landkreisschulen; Antrag des Jugendkreistags

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport beschließt, dem Antrag des Jugendkreistags nicht zu entsprechen und die Außensportanlagen der landkreiseigenen Schulen weiterhin ausschließlich für den Schulbetrieb und die Vereinsnutzung zur Verfügung zu stellen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Mit Beschluss vom 21.02.2025 hat der Jugendkreistag Herrn Landrat aufgefordert, den Gremien zu empfehlen, die Verwaltung mit der Durchführung von Pilotprojekten zur Öffnung der Spiel- und Sportflächen der Landkreisschulen für die Öffentlichkeit in den Ferien zu beauftragen.

Nach Prüfung durch die Verwaltung kämen für eine Öffnung aus diversen Gründen (Baumaßnahmen, Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Überlassung für die Vereinsnutzung, Lärmschutz etc.) grundsätzlich nur die Außensportflächen von folgenden Schulen in Betracht:

- Graf-Rasso-Gymnasium Fürstentfeldbruck
- Schulzentrum Puchheim

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Öffnung der Außensportanlagen aus den nachfolgenden Gründen jedoch nicht zu empfehlen:

Bauplanungsrecht

Die aktuellen Baugenehmigungen decken nur den Schul- und Vereinssport ab. Die Öffnung der Außensportanlagen stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungserweiterung dar. Die Genehmigungsfähigkeit kann nach Rücksprache mit dem kommunalen Bauamt erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Es konnte bereits festgestellt werden, dass eine Öffnung der Außensportanlagen den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspreche würde. Eine zu beantragende Nutzungserweiterung würde ggf. auch (neue) Auflagen mit sich bringen. Die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab; da mehrere Fachstellen einbezogen werden müssen, ist von mehreren Monaten auszugehen.

Nachbarschaftliche Belange

In den bestehenden Baugenehmigungen werden aus Rücksicht auf die Anwohner und Nachbarn streng regulierte Immissionsschutzwerte und Nutzungszeiten vorgegeben. Im Falle einer Nutzung durch die Öffentlichkeit könnte die Einhaltung dieser Werte nicht mehr gewährleistet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung der Nutzungszeiten. Insoweit wäre eine Kontrolle durch den Sachaufwandsträger allenfalls anlassbezogen oder stichprobenhaft möglich. Eine Kontrolle der Nutzungszeiten ließe sich nur über zusätzliche Einsätze des Sicherheitsdiensts oder den Einsatz eines Schließdienstes realisieren, wofür zusätzliche Kosten anfallen würden. Außerhalb der Schulzeiten kann nicht auf die Schulhausmeister zurückgegriffen werden.

Vandalismus/Reinigung und Instandhaltung

Als Sachaufwandsträger ist der Landkreis verpflichtet, die Anlagen für den Schulsport in einwandfreiem Zustand zu halten.

An den Schulanlagen im Landkreis Fürstfeldbruck kommt es in unterschiedlichem Ausmaß immer wieder zu Vandalismus. In den letzten Wochen wurden allein beim Schulzentrum Fürstfeldbruck insgesamt drei Strafanzeigen wegen erheblicher Schäden erstattet.

Aufgrund der deutlich angestiegenen Fälle hat das Schulzentrum Fürstfeldbruck bereits seit einigen Jahren für die Pausenflächen und das Parkdeck eine zeitlich beschränkte Videoüberwachung. Für das Schulzentrum Puchheim wurde wegen der in letzter Zeit verursachten erheblichen Schäden durch Vandalismus und Diebstähle in diesem Jahr eine Videoüberwachungsanlage installiert.

Durch die Beschädigungen entstehen fortlaufend nicht unerhebliche Unterhaltskosten, außerdem gestaltet sich die Beseitigung der Schäden für alle Beteiligten zeitintensiv. Häufig werden die gestellten Strafanzeigen eingestellt, da der Verursacher bzw. die Verursacherin nicht ermittelt werden konnte. Daneben sind die Sportanlagen an beiden Standorten nur schwer einsehbar, so dass die Täter und Täterinnen ein geringes Entdeckungsrisiko haben.

Auch ohne Schäden durch Vandalismus würde eine weitgehend unkontrollierte Nutzung durch die Öffentlichkeit zumindest erhöhte Kosten für Reinigung/Müllbeseitigung mit sich bringen; ebenso fallen aufgrund einer stärkeren Benutzung bzw. Abnutzung erhöhte Unterhaltskosten an.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit der Öffnung der Sportanlagen für die Allgemeinheit ein erhebliches Haftungsrisiko verbunden: Die Haftung auf öffentlichen Sportflächen liegt grundsätzlich beim Betreiber, der die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass von der Anlage keine Gefahren ausgehen. Bei einem festen Nutzerkreis können Nutzungsbedingungen auferlegt werden, welche das Haftungsrisiko begrenzen. Das ist bei frei zugänglichen Anlagen kaum möglich.

Ansicht der betroffenen Schulleitungen

Die Schulleitungen der o.g. Schulen wurden über den Antrag des Jugendkristags informiert und um Rückmeldung gebeten. Eine offizielle Öffnung der Sportanlagen wird von diesen kritisch gesehen. Auf dem Schulgelände treffen sich bereits Personen, die Unrat wie Pizzakartons und Flaschen zurücklassen. Der Sicherheitsdienst hat im Rahmen seiner Bestreifung mehrfach unbefugte Personen vom Gelände verwiesen.

Auch besteht die Sorge vor zunehmendem Vandalismus.

Zuständigkeit

Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO weisen die „körperliche Ertüchtigung der Jugend“ sowie die Belange des Breitensports dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zu. In Fürstfeldbruck und Puchheim stehen im Stadtgebiet mehrere öffentliche Anlagen zur Verfügung, so dass keine Notwendigkeit für zusätzliche Öffnungen gesehen wird.

Pilotversuch der Stadt Fürstenfeldbruck

Eine Rückfrage bei der Stadt Fürstenfeldbruck, die im Sommer 2025 die Sportflächen der Grund- und Mittelschule Nord in Form eines Pilotprojekts außerhalb der Schulzeiten – aber nicht in den Ferien – für die Allgemeinheit geöffnet hat, ergab, dass diese durchaus positive Erfahrungen mit einer Öffnung der Schulsportanlagen gemacht hat und die Ausweitung des Pilotversuchs erwägt.

Empfehlung der Verwaltung

Trotz der bisherigen Erfahrungen der Stadt Fürstenfeldbruck im Rahmen des Pilotversuchs kann der Vorschlag des Jugendkreistags seitens der Landkreisverwaltung nicht unterstützt werden, da nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen im Hinblick auf Vandalismus sowie unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Belange zu viele Bedenken bestehen. Auch die Schulleitungen stehen einer Öffnung der Sportanlagen sehr kritisch gegenüber.

Wie der Presse im Herbst zu entnehmen war, hat sich das Landratsamt Dachau gegen eine Öffnung der Sportflächen des neu gebauten Karlsfelder Gymnasiums entschieden, obwohl der Wunsch nach der Nutzung der Schulsportanlagen durch die Öffentlichkeit dort ebenfalls geäußert wurde. Grund war laut Presseartikel die fehlende Baugenehmigung.

Aus Sicht der Verwaltung ist anzunehmen, dass eine einmal erfolgte Öffnung der Sportflächen für die Allgemeinheit im Falle eines Fehlschlags des Pilotprojekts kaum rückgängig gemacht werden könnte, zumal die schulischen Sportflächen schon jetzt des Öfteren unbefugt betreten werden.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

- 13. Sitzung des Jugendkreistags am 28.06.2024 – Prüfungsauftrag erteilt
- 15. Sitzung des Jugendkreistags am 21.02.2025 – Aufforderung an Herrn Landrat, den Gremien die Öffnung zu empfehlen

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

Es wurden keine Mittel im Zusammenhang mit der Öffnung der Außensportanlagen in den Haushalt 2026 eingeplant.

Im Falle einer Umsetzung des JKT-Antrags würden folgende Kosten anfallen, für die ggf. zusätzliche Mittel beantragt werden müssten:

- Antrag Nutzungserweiterung inkl. Beauftragung Lärmschutzgutachten
- Kosten Schließdienst, Reinigung/Müllbeseitigung (schätzungsweise rund 3.000 € pro Schule z. B. für den Zeitraum der Sommerferien).
- Folgekosten wegen zu befürchtender Sachbeschädigungen und erhöhte Unterhaltskosten wegen stärkerer Benutzung und Abnutzung sind nicht abschätzbar.

Personelle Auswirkungen:

Im Falle einer Umsetzung des JKT-Antrags würden sich nicht unerhebliche personelle Auswirkungen ergeben; der genaue Umfang ist nicht bezifferbar (Bei Ref. 33 u.a. Koordinierung mit Schulen, Gemeinden (wegen Vereinsnutzung), Beauftragung Schließdienst, bei Ref. 13 u.a. Nutzungserweiterungsantrag mit Einholung Lärmschutzgutachten; Unterhalt).

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag